



Antrag auf Benützung

- der Sporthalle**
- der Schlierbachhalle**
- des Vereinszimmers**

| | |
|--|--|
| ➤ Name, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers bzw. Name Verein mit verantwortlichem Vertreter | geb. am |
| ➤ Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) | |
| ➤ Erreichbarkeit (Handynummer) | |
| ➤ Besonderer Anlass nach § 12 GastG | |
| ➤ Name/Motto der Veranstaltung | |
| ➤ Örtliche Lage (Ort, Straße, Haus-Nr.) | Sport- und Kulturtreffpunkt Neuler, Schulstraße 21, 73491 Neuler |

Weiterer Verantwortlicher während der Veranstaltung:

| | |
|---|--|
| ➤ Name, Vorname, Geburtsdatum | |
| ➤ Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) | |
| ➤ Erreichbarkeit (Handynummer) | |

Bei der Anmietung darf die Halle erst am Abend vor dem gebührenpflichtigen Tag, ab 22.30 Uhr zum Aufbauen betreten werden. Sofern der Aufbau früher erfolgen soll, muss dies mit dem regelmäßigen Hallenbenutzer abgestimmt werden. Bitte dann auch dem Bürgerbüro (Gemeinde Neuler) Bescheid geben.

Weicht der Benutzer vom Belegungsplan nicht ab, wird die Halle erst um 22.30 Uhr zum Aufbau überlassen!

Vorzeitiger Aufbau erforderlich: Ja, ab ____ Uhr (dies wurde mit dem regelmäßigen Hallenbenutzer abgestimmt)
 Nein

Wir bitten um Überlassung der Sporthalle / der Schlierbachhalle / des Vereinszimmers entsprechend der uns bekannten Nutzungsordnung und der Entgeltregelung für die Benützung.

Erforderliche Räume:

| | | Ja |
|--|----------------|--------------------------|
| Neue Sporthalle | | |
| 1. bei Faschingsveranstaltungen, Rockkonzerten, Discos, Tanzveranstaltungen sowie konzeptionell vergleichbare Veranstaltungen pauschal je Tag; | 450,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Zuschlag für nicht abgedeckten Boden | 150,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 2. bei Hochzeiten, privaten Feiern, bei Vereins-, gewerbliche sowie ähnliche Veranstaltungen einschl. Tanzmöglichkeit ab 22.00 Uhr mit und ohne Eintrittsgeld je Tag | 225,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 3. bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung einschl. späterem Umbau mit und ohne Eintrittsgeld je Tag | 135,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 4. bei Sport-, Vereins- und kulturellen Veranstaltungen, die bis 19.00 Uhr beendet sind je Tag; | 90,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Zuschlag nach 19,00 Uhr je Stunde; max. bis zur Gebühr nach Ziff. 2 | 45,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Schlierbachhalle | | |
| 5. bei Faschingsveranstaltungen, Rockkonzerten, Discos, Tanzveranstaltungen sowie konzeptionell vergleichbare Veranstaltungen pauschal je Tag; | 300,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Zuschlag für nicht abgedeckten Boden | 100,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 6. bei Hochzeiten, privaten Feiern, bei Vereins-, gewerbliche sowie ähnliche Veranstaltungen einschl. Tanzmöglichkeit ab 22.00 Uhr mit und ohne Eintrittsgeld je Tag | 150,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 7. bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung einschl. späterem Umbau mit und ohne Eintrittsgeld je Tag | 90,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 8. bei Sport-, Vereins- und kulturellen Veranstaltungen, die bis 19.00 Uhr beendet sind je Tag; | 60,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Zuschlag nach 19,00 Uhr je Stunde; max. bis zur Gebühr nach Ziff. 2 | 30,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Vereinszimmer | | |
| 9. (ohne besonderen Zuschlag für das Foyer) je Tag | 70,00 € | <input type="checkbox"/> |
| 10. Zusätzliche Benutzungsentgelte | | |
| a) große Küchenbenützung pauschal je Tag | 90,00 € | <input type="checkbox"/> |
| b) Reinigung Hallen / Vereinszimmer (falls benötigt) je Stunde | 25,00 € | <input type="checkbox"/> |
| c) Geschirrbrechpauschale bei | | |
| - Veranstaltungen nach Ziffer 1 und 5 | 30,00 € | <input type="checkbox"/> |
| - alle sonstigen Veranstaltungen | 20,00 € | <input type="checkbox"/> |
| - ausschließlich Nutzung des Vereinszimmers | 10,00 € | <input type="checkbox"/> |
| d) Bei Nutzung durch auswärtige Veranstalter wird auf die unter den Ziffern 1 bis 10 a) festgesetzte Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben. | Zuschlag 100 % | <input type="checkbox"/> |

Sofern ein Gegenstand im Einzelwert über 16,00 € fehlt oder beschädigt wurde, hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn eine größere Menge Geschirr fehlt bzw. in Brüche geht.

Zuzüglich zu den Sätzen nach Ziffer 1 – 10 wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Ja

Gleichzeitig beantragen wir eine Erlaubnis gem. § 12 Gaststättengesetz für die oben genannten Räume:

Als gemeinnütziger Verein beantragen wir Versicherungsschutz im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen WGV-Veranstalterhaftpflicht samt Gruppenunfallversicherung:

- Gesellige/kulturelle Hallenveranstaltungen und Fasching
- Sportveranstaltungen

15,00 €/Tag

7,50 €/Tag

Sonstige Hinweise:

- Die Bewirtung im Sport- und Kulturtreffpunkt Neuler obliegt den in Neuler ansässigen Gastronomiebetrieben. Eine Liste der Gastronomiebetriebe finden Sie unter www.neuler.de. Alle Speisen sind von dort zu beziehen. Örtliche Vereine haben die Berechtigung selbst zu bewirten; d. h. selbst zubereitete, bzw. zugekaufte Speisen auf eigene Rechnung zu verkaufen.
- Bier und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich von der Brauerei Ladenburger GmbH in Neuler (Tel. 07961/9114-0) zu beziehen.
- Der Hausmeister übergibt die Wirtschaftsräume samt Inventar. Den Termin für die Übergabe vor der Veranstaltung und die Übergabe des Inventars nach Beendigung der Veranstaltung bestimmt der Hausmeister (Herr Ilg, Tel. 0162/6245979). Dieser liegt innerhalb der regulären Arbeitszeit des Hausmeisters.
- Auf die Bestimmungen der Benutzungsordnung über die Gewährleistung und Haftung wird besonders hingewiesen.
- Der Mieter einer Räumlichkeit im Sport- und Kulturtreffpunkt Neuler ist für alle auftretenden Schäden und die Umgebungsreinigung verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen ohne Gesamtbestuhlung, z. B. Disco- und Rockveranstaltungen, sowie Faschingsveranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter eine abgeschlossene Garderobenanlage zu betreiben.
- Verbandsbuch (Erste Hilfe): Die Entnahme von Verbandsmaterial ist in das Verbandsbuch einzutragen! Jede Verletzung einer Person muss eingetragen werden!
- **Übertrag von Verantwortlichkeiten nach der Versammlungsstättenverordnung auf den Veranstalter:**
Die Gemeinde Neuler als Betreiber des Sport- und Kulturtreffpunkt Neuler überträgt die Verpflichtungen gem. § 38 Abs. 1 - 4 VersammlungsstättenVO auf den Veranstalter (Seite 1). Der Veranstalter hat mit der Beantragung einer Räumlichkeit im Sport- und Kulturtreffpunkt Neuler bestätigt, dass dieser mit dem Sport- und Kulturtreffpunkt Neuler, Schulstraße 21 und deren Einrichtungen vertraut ist (§ 38 Abs. 5 VersammlungsstättenVO).
Der Veranstalter hat während des Betriebes anwesend zu sein (§ 38 Abs. 2 VersammlungsstättenVO).
Bei Mehrzweckhallen verlangt § 40 Abs. 4 VersammlungsstättenVO die Wahrnehmung der Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, wenn bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen **auf- oder abgebaut** werden. Als Qualifikation wird von diesem Verantwortlichen gefordert, dass er eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften ist und mindestens drei Jahre Berufserfahrung hat.
Die Kosten für diesen Verantwortlichen trägt der Veranstalter.
- Die maximale Belegung ist wie folgt begrenzt:

| | | |
|----------------------|---|------------------|
| 1. Schlierbachhalle: | a) bei Bestuhlung mit Tischen und Stühlen | = 240 Sitzplätze |
| | b) bei Konzertbestuhlung | = 563 Sitzplätze |
| | c) ohne Bestuhlung/ Stehplätze | = 600 Personen |
| 2. Vereinszimmer: | a) bei Bestuhlung mit Tischen und Stühlen | = 61 Sitzplätze |
| | b) bei Konzertbestuhlung | = 95 Sitzplätze |
| | c) ohne Bestuhlung/ Stehplätze | = 100 Personen |

Allgemeine Bestimmungen

- **Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft auf Widerruf;
Geltungszeitraum**

| am (Tag) | den (Datum) | von (Uhr) | bis (Uhr) |
|----------|-------------|-----------|-----------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- **Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Sporthalle | <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung |
| <input type="checkbox"/> Schlierbachhalle | <input type="checkbox"/> Bestuhlung |
| <input type="checkbox"/> Vereinszimmer | <input type="checkbox"/> Stühle und Tische |
| <input type="checkbox"/> Foyer | |
| <input type="checkbox"/> Zelt | |
| <input type="checkbox"/> im Freien | |

- **Art der Veranstaltung (Alkohol/Branntweinausschank)**

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank

- **Besucher**

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren
 über 16 Jahren
 über 18 Jahren

- **Getränkeausgabe**

- a) Beginn ab Veranstaltungsbeginn ab Uhrzeit:
- b) Barbereich separater Barbereich: ja nein
 ab Veranstaltungsbeginn ab Uhrzeit:
(Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)
- c) Musikende: Uhrzeit: **02.00 Uhr**
Ausschankende: Uhrzeit: **02.30 Uhr**
Veranstaltungsende: Uhrzeit: **03.00 Uhr**

- **Benutzung des Vereinszimmers für private Veranstaltungen (Geburtstag etc.)**

- Musikende: Uhrzeit: **24.00 Uhr**
Veranstaltungsende: Uhrzeit: **02.00 Uhr**

Jugendschutz

- **Aufenthaltsverbot**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche bei der Veranstaltung wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- durch _____

- **Alkoholverbot**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots wird wie folgt gewährleistet:

- durch abgegrenzten, Zugangskontrollierten Barbereich – kein Zugang für unter 18-Jährige
- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
- durch den Sicherheitsdienst
- durch _____

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist:

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

- **Jugendschutz (Tabakverbot)**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherchutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch _____

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der in der Benutzungsordnung für die Schlierbachhalle, das Vereinszimmer sowie die neue Sporthalle enthaltenen Bestimmungen.

Das Entgelt wird vom Unterzeichner vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeinde Neuler, Gemeindekasse überwiesen.

Uns ist bekannt, dass den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten ist.

Ferner sind wir auch darüber unterrichtet, dass hinsichtlich der Haftung die von der Benutzungsordnung vom 22.07.2020 getroffenen Regelungen gelten.

Neuler, den

Unterschrift Antragsteller